



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020• 54230 Trier

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Gegen Empfangsbestätigung

Verbandsgemeinde Ruwer
Rheinstr. 44

54292 Trier-Ruwer

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastr. 8
54290 Trier

Telefon (0651) 4601-0
Telefax (0651) 4601-421

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
Abt. 5 St/sk	34-8/03/47-38/02	Herr Mossmann 4601-451 Martin.Mossmann@sgdnord.rlp.de	Deworastraße 105	08.04.02

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Verbandsgemeinde Ruwer vom 02.02.2000 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus Regenentlastungsanlagen im Bereich der Kläranlage Ruwertal in verschiedene Gewässer (II. und III. Ordnung)

B e s c h e i d

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG ergeht folgende Entscheidung:

I.

Einfache Erlaubnis

Der Verbandsgemeinde Ruwer wird die einfache Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in den Ortslagen Hinzenburg, Ollmuth, Geizenburg, Holzerath, Bonerath, Schöndorf, Pluwig, Gusterath, Lonzenburg, Sommerau, Gutweiler, Korlingen, Morscheid, Thomm, Osburg, Riveris, Waldrach, Kasel, Mertesdorf, Ruwer und Eitelsbach anfallenden Mischwassers aus Regenüberläufen/Regenüberlaufbecken.

Das Abwasser wird der Kläranlage Ruwertal im Mischsystem //(teilweise) Trennsystem zugeführt. Zu diesem Zweck ist die VG Ruwer befugt, aus dem in der Übersichtskarte (Blatt Nr. 1) dargestellten Einzugsgebiet

a) Mischwasser

wie folgt einzuleiten

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Trier
Kto.-Nr. 585 015 03 (BLZ 585 000 00)
Postbank Köln
Kto.-Nr. 34365-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier
Kto.-Nr. 25 163 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

7/2002
Trier-
Saarbg.

lfd. Nr.	Abw.-art	Aus	auf dem Grundstück Flur	Flurstück Nr.	Gemarkung	in
1	a	Pumpwerk	13	7	Kasel	Ruwer II. Ord.
2	a	Pumpwerk	5	60/85	Korlingen	namenlos III. Ordn
3	a	Pumpwerk	10	411	Thomm	namenlos III. Ordn
4	a	RÜB	46	73	Waldrach	Ruwer
5	a	RÜ 2	3	739/438	Kasel	Ruwer
6	a	RÜ 1	3	159/8	Mertesdorf	Wenigbach III. Ordn
7	a	RÜ 2	17	3/1	Mertesdorf	Ruwer
8	a	RÜ 1	18	1470/706	Waldrach	Ruwer
9	a	RÜ 2	25	152	Waldrach	Moertschelbach III. Ordn
10	a	RÜ 3	42	50	Waldrach	Ruwer
11	a	RÜ 8	7 I	835	Gusterath	Waschbach III. Ordn
12	a	RÜ Gutweiler	2 II	1817/2	Gutweiler	Namenlos III. Ordn
13	a	RÜ Hinzenburg	1	351/1	Hinzenburg	Ruwer
14	a	RÜ 4 Bonerath	5 I	4	Holzerath	namenlos III. Ordn.
15	a	RÜ 11 Korlingen	5	60/43	Korlingen	Namenlos III. Ordn.
16	a	RÜ 12 Morscheid	2	36	Morscheid	Ruwer
17	a	RÜ 6 Pluwig	1	525/12	Pluwig	Ruwer
18	a	RÜ Boner.-Schön.	7	78/1	Schöndorf	Schabertsgraben III. Ordn
19	a	RÜ Schöndorf	8 II	163	Schöndorf	Enterbach III. Ordn.
20	a	RÜ 17 Kasel	19	9	Kasel	Benningerbach III. Ordn.
21	a	RÜ 15 Waldrach	1111/422	25	Waldrach	Ruwer
22	a	RÜ 9 Sommerau	1	65/1	Sommerau	Ruwer
23	a	RÜ 2 Ollmuth	6	1337	Pluwig-Geizenb.	Ruwer
24	a	RÜ 1 Kasel	4	262/15	Kasel	Kundelbach III. Ord.
25	a	KSR Kasel	10	123	Kasel	Kundelbach
26	a	RÜ Gusterath Helmut-Lemm Str	7	1994	Gusterath	Namenlos zum Hurkelbach III. Ordn.

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

(Erläuterungen: Mischwasserabfluss = Qm,)

Lfd. Nr.	Abflussart	l/s	
1	Qm	31	
2	Qm	6,5	
3	Qm	1	
4	Qm	100	
5	Qm	535	
6	Qm	750	
7	Qm	980	
8	Qm	882	
9	Qm	314	
10	Qm	170	
11	Qm	2.500	
12	Qm	922	
13	Qm	200	
14	Qm	1.133	
15	Qm	1.687	
16	Qm	872	
17	Qm	1.271	
18	Qm	406	
19	Qm	538	
20	Qm	546	
21	Qm	736	
22	Qm	470	
23	Qm	1.213	

24	Qm	525	
25	Qm	389	
26	Qm	252	

Die Einleitungswassermengen beziehen sich auf folgenden Berechnungsregen:

$$r_{15, n=1} = 120 \text{ l(s}^*h)$$

Weitere Anforderungen:

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß ATV-Arbeitsblatt A – 115 der Kanalisation fernzuhalten sind.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. Plan

Der Erlaubnis liegen die vom Ing.-Büro Dr. Blasy & ROS GmbH Trier, unter dem Datum August 1999 und Januar 2000 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

II. Sanierungsanordnungen

1. Folgende Anlagen sind so zu sanieren, dass sie den a.a.R.d.T entsprechen. Die Maßnahmen sind bis zu den in der folgenden Tabelle aufgeführten Fristen abzuschließen. Die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge sind bis zu den in der folgenden Tabelle aufgeführten Fristen vorzulegen.

Lfd. Nr	Bezeichnung	Sanierungs-kategorie	Sanierungsfrist	Vorlagefrist für Antragsunterlagen
11	RÜ 8 Gusterath-Pluwig	3	31.12.2010	31.12.2008
12	RÜ 10 Gutweiler	2	31.12.2006	31.12.2004
14	RÜ 4 Bonerath	3	31.12.2009	31.12.2008
15	RÜ 11 Korlingen	3	31.12.2010	31.12.2008
16	RÜ 12 Morscheid	2	31.12.2006	31.12.2004
17	RÜ 6 Pluwig	3	31.12.2009	31.12.2008
21	RÜ 15 Waldrach	3	31.12.2006	31.12.2004
23	RÜ 2 Ollmuth	3	31.12.2007	31.12.2006

2. Folgende Anlagen sind entsprechend der vorliegenden Studie und den darauf basierenden Einleitungsanträgen bis zum 31.12.2002 an die a.a.R.d.T. anzupassen.

Lfd. Nr:	Bezeichnung
19	RÜ Schöndorf
18	RÜ Bonerath-Schöndorf

III. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage(n)

1. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
2. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, Trier, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
3. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der o.g. SGD Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
4. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

- 1) Auf die wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme wird gemäß § 95 Abs. 3 LWG verzichtet. Die Fertigstellung der Sanierung (RN. II. Nr. 2) ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier mitzuteilen.
- 2) Die Bauwerke der Entwässerung sind nach den Arbeitsblättern der ATV, den einschlägigen Normen und dem sicherheitstechnischen Regelwerk des Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. zu errichten.

V. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
2. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 41 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt.
Ordnungswidrigkeiten können nach § 41 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000.- DM geahndet werden.

VI. Widerruf der Erlaubnis

Die der VG Ruwer mit Bescheiden der Bezirksregierung Trier vom 16.08.1988, Az.560 – 086 (Rü Gusterath, Hellmuth-Lemm Straße und vom 22.07.1988, Az.: 560-086, erteilten Erlaubnisse für die Einleitungen von Abwasser in Gewässer sowie die eingeschlossenen Genehmigungen zum Betrieb der Anlagen gemäß § 54 LWG werden gemäß § 49 VwVfG widerrufen.

VII. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

VIII. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung werden wie folgt festgesetzt:

Gesamtkosten:	992,72	EURO
	dies entspricht	1.941,60 DM
<u>Hierin sind enthalten:</u> Gebühren:	992,72	EURO

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit Bekanntgabe diese Bescheides an den Kostenschuldner fällig und sind ohne Abzüge möglichst unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers mit der Angabe „DST 4410, Buchungsstelle 1480 / 111 11“ auf eines der aufgeführten Konten zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

IX. Begründung

Die Verbandsgemeinde Ruwer hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 3 LWG) für die Einleitung von Abwasser aus Regenentlastungsanlagen in verschiedene Gewässer gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt.

Im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid vom 21.06.1995, Az.: 560-90 532.3504/18 wurde die Überrechnung gem. ATV Arbeitsblatt A 128 für die Entlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Ruwertal gefordert. In diesem Zusammenhang wurde durch das Ing.-Büro Dr. Blasy & Ros, Trier, eine Studie erstellt, die den Zustand der bestehenden Regenentlastungsanlagen beschreibt sowie einen Volumennachweis für den Gesamtbereich der Abwassergruppe Ruwertal beinhaltet.

Die Studie hat aufgezeigt, dass eine Vielzahl von Entlastungsanlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und saniert werden müssen.

Im übrigen hat die Überrechnung ergeben, dass aus Gründen des Gewässerschutzes sowie zur Sicherstellung der Gewässergüte der Ruwer mehr Rückhaltevolumen geschaffen werden muss. Der Bestand an Speichervolumen beträgt zur Zeit 1.809 m³. Nach der Studie besteht unter Berücksichtigung der nach ATV Arbeitsblatt A-128 erforderlichen Rückhaltung von 15 m³ / (ha, A_u), derzeit ein Fehlbedarf von 471 m³.

Der Erlaubnisbescheid vom 21.06.1995 war befristet bis zum 31.12.1998 und ist somit abgelaufen. Da ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gem. § 31 Abs. 2 LWG, rechtzeitig von der VG Ruwer vorgelegt worden war, durfte die Gewässerbenutzung im Rahmen der Erlaubnis bis zur Entscheidung über diesen Verlängerungsantrag fortgesetzt werden.

Mit dem nun vorliegenden Antrag sollen die bestehenden Entlastungsanlagen unter Berücksichtigung der Überrechnung nach ATV Arbeitsblatt A-128 eine neue wasserrechtliche Zulassung erhalten.

Im übrigen werden gegenüber der VG Ruwer die entsprechenden Anordnungen getroffen, damit die Entlastungsanlagen entsprechend der Studie an die a.a.R.d.T angepasst werden.

Bei den unter Randnummer II. Nr 2 angeordneten Maßnahmen handelt es sich lediglich um Anpassungsmaßnahmen i.S.d. § 56 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 3 LWG, die keiner gesonderten Genehmigung bedürfen. Für die unter II. Nr. 1 aufgeführten Anlagen sind die entsprechenden Antragsunterlagen bis zu den dort vorgegebenen Fristen vorzulegen.

Die Einleitungen stellen Gewässerbenutzungen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedürfen nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis..

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Für Erweiterungen des Entwässerungsgebietes, die noch nicht von dieser Erlaubnis erfasst sind, sind rechtzeitig die Änderungen der Erlaubnis zu beantragen.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Soweit die Verbandsgemeinde Ruwer als verantwortliche Körperschaft feststellt, dass vorhandene Einleitungen derartige Missstände hervorrufen, dass sie unter keinen Umständen noch hingenommen werden können, hat sie aus Gründen des Gewässerschutzes unverzüglich in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht für Abhilfe zu sorgen.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes geboten.

Sie beruhen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Durch diese Erlaubnis werden alle früher ergangenen Bescheide ersetzt. Der Widerruf der Erlaubnisse wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit vorgenommen.

Die für den Bau der Anlagen ergangenen Regelungen/Nebenbestimmungen haben sich mit Fertigstellung der Anlagen erledigt.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 17 LGebG in Verbindung mit Ziffer 11.1.1. des Besonderen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastraße 8, 54290 Trier
bzw.
Postfach 4020, 54230 Trier*

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

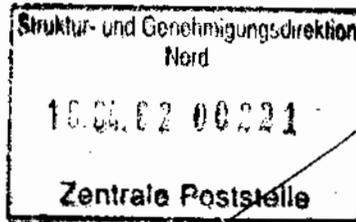
(Winfried Wagner)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2334)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632);
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.02.2001 (BGBl. I S. 29);
- Landespflegegesetz (LPfG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- Landesfischereigesetz (LFischG) vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Rahmen-Abwasser-VwV– vom 08.09.1989 (GVBl. S. 518) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1996 (Bundesanzeiger vom 31.08.1996 Nr. 164 a)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Neufassung vom 09.02.1999 (BGBl. I S. 86) zuletzt geändert durch 4. VO zur Änderung der Abwasserverordnung vom 09.07.2001, BGBl. I Nr. 35 v. 18.07.01;
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) vom 30.03.1990 (GVBl. S. 87), geändert durch VO vom 25.03.1994 (GVBl. S. 238), geändert durch VO vom 27.08.99 (GVBl. S. 211);
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455);
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG- (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407);
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171, 377), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.03.2000 (GVBl. S. 154);
- Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (KomAbwVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 441 ff), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.6.1999 (GVBl. S. 132ff)
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VAwS–) vom 15.03.1996 (GVBl. S. 121 ff).
- Landesverordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung –IndVO–) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 297 ff)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung –BauStellV–) vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283 ff)

Durchschrift

SGD Nord
 – Ref. 31 – (Wasserbuch)



H. Zaden

Anlage

Antragsunterlagen

Vorstehenden Bescheid übersende ich zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.
 Ich bitte, die Eintragung ins Wasserbuch erst nach Bestandskraft des Bescheides vorzunehmen. Eine besondere Mitteilung über die Bestandskraft ergeht nicht.
 Sollte ein Widerspruch eingelegt werden, erhalten Sie unverzüglich Nachricht.

SGD Nord
 – Ref. 31 – (Abwasserabgabe)

Vorstehenden Bescheid übersende ich zur gefl. Kenntnis

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
 - Untere Wasserbehörde -
 Willi-Brand-Platz 1

54290 Trier

Vorstehenden Bescheid übersende ich zur gefl. Kenntnis

Im Auftrag


 (Martin Mossmann)